

## **Der Staat und sein Erziehungsauftrag**

### ***Kein Heimunterricht für Andersdenkende***

Herr und Frau K. sind sehr gläubig. Und diesen Glauben, den sie innerhalb einer bibeltreuen christlichen Gemeinschaft pflegen, wollten sie ganz unverfälscht an ihre Kinder weitergeben. Durch nichts sollte dieser Glaube beeinträchtigt werden, vor allem nicht durch den Unterricht in einer normalen Schule. Die Eltern bestanden darauf, ihre Kinder selbst zu unterrichten. Sie beriefen sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und das natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Behörden und Gerichte verweigerten jedoch den Heimunterricht.

Auch das Bundesverfassungsgericht erklärte den Eltern, ihre beiden Kinder müssten eine öffentliche oder private Schule besuchen (1 BvR 436/03). Dies verletze die Grundrechte der Eltern nicht, denn der staatliche Erziehungsauftrag sei dem elterlichen Erziehungsauftrag gleichgestellt. Der Staat müsse durch Schulunterricht sicherstellen, dass Kinder zu verantwortlichen Staatsbürgern erzogen würden, fähig, an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilzunehmen. Heimunterricht könne dies nicht leisten.

Die Schule solle soziale Kompetenz im Umgang mit anderen Menschen und vor allem mit Andersdenkenden vermitteln, Toleranz, aber auch Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung. Dies sei nur im Kontakt mit Menschen und im Dialog mit unterschiedlichen Auffassungen möglich. Auch religiöse Minderheiten dürften sich dem Dialog nicht verschließen und sich aus dem sozialen Leben ausgrenzen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/der-staat-und-sein-erziehungsauftrag>